

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen		Veranlagungsjahr
		Nutzernummer
Ansprechpartner	Telefon	Messstellennummer

Anschrift der zuständigen Behörde

**Abgabetermin:**  
mindestens 2 Wochen vor dem  
beantragten Erklärungszeitraum

## Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

### Erklärung über die Einhaltung niedrigerer Werte und einer geringeren Abwassermenge sowie Antrag auf Zulassung des Messprogramms gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

Bezeichnung der Einleitungsstelle:	Gewässer:
<input type="checkbox"/> die Abwassereinleitung zulassender Bescheid vom: _____ <input type="checkbox"/> Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG vom: _____	Registriernummer:

#### I. Erklärung

Ich erkläre gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, in einem bestimmten Zeitraum niedrigere Überwachungswerte bzw. eine geringere Abwassermenge einzuhalten.

Erklärungszeitraum vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen <sup>1*</sup>	Einheit	Überwachungswert gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG oder § 6 Abs. 1 AbwAG	erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG	Minderung %
Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf	CSB mg/l			
Phosphor	P mg/l			
Stickstoff (als Summe aus Nitrat-, Nitrit- und Ammoniumstickstoff)	N mg/l			
Organische Halogenverbindungen	AOX mg/l			
Quecksilber	Hg mg/l			
Cadmium	Cd mg/l			
Chrom	Cr mg/l			
Nickel	Ni mg/l			
Blei	Pb mg/l			
Kupfer	Cu mg/l			
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>Ei</sub>			

Abwassermenge	Einheit	Abwassermenge gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG	erklärte Abwassermenge gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG	Minderung %
geringere Abwassermenge	m <sup>3</sup> /Zeitraum			

<sup>1\*</sup> bestimmt gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG  
626 016 PDF 08.17 (Version 1) Zentrale Vordruckstelle - electronic-formular-design

Umstände, die zur Verminderung der Überwachungswerte des Bescheides / der Erklärung im erklärten Zeitraum führen:

(gegebenenfalls Zusatzblatt verwenden)

Die Anpassung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides an die erklärten Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG wird gemäß § 9 Abs. 6 AbwAG bei der zuständigen Behörde beantragt.

## II. Antrag auf Zulassung des Messprogramms

In Verbindung mit meiner Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG über die Einhaltung vorstehender geringerer Überwachungswerte beantrage ich zum Nachweis der Einhaltung der geringer erklärten Werte die Zulassung des nachfolgend bestimmten Messprogramms:

### 1. Probenahme

Die Probenahme erfolgt

wie im die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid festgelegt.

da kein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid vorliegt bzw. keine entsprechende Festlegung getroffen wurde

für die Schadstoffe \_\_\_\_\_ als Stichprobe

für die Schadstoffe \_\_\_\_\_ als qualifizierte Stichprobe

für die Schadstoffe \_\_\_\_\_ als 2-h-Mischprobe

für die Schadstoffe \_\_\_\_\_ als 24-h-Mischprobe.

### 2. Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahme

Die Proben werden im Erklärungszeitraum 5-mal an folgenden unterschiedlichen Wochentagen zu folgenden unterschiedlichen Tageszeiten entnommen:

	1. Probe	2. Probe	3. Probe	4. Probe	5. Probe
Wochentag:					
Datum:					
Uhrzeit (hh:mm):					

### 3. Analysenverfahren

Die Analysen werden nach den in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung aufgeführten Verfahren durchgeführt.

Die Analysen werden nach anderen, zu den in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung gleichwertigen Verfahren durchgeführt (Verfahren gemäß AQS-Merkblatt A-11).<sup>2\*</sup>

Für die Untersuchungen werden Betriebsmethoden verwendet. Die nach Anlage 1 Nr. 3 Abs. 1 bzw. Anlage 2 Nr. 3 Abs. 1 der Eigenüberwachungsverordnung geforderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durchgeführt.<sup>2\*</sup>

<sup>2\*</sup> Werden Betriebsmethoden oder andere gleichwertige Verfahren bei der Abwasseranalytik verwendet, sind diese als separate Anlage aufzuführen.

#### 4. Probenahmestelle

Die Probenahme erfolgt an der in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid festgelegten Probenahmestelle bzw. der behördlichen Probenahmestelle.

### III. Verfahren zum Nachweis der geringeren Abwassermenge <sup>3\*</sup>

Ich erkläre, den Nachweis der Einhaltung der erklärten geringeren Abwassermenge mit folgendem Verfahren zu führen:

nach Nr. \_\_\_\_\_ des RdErl. des MLU vom 8.1.2015 <sup>4\*, 5\*</sup>

durch ein alternatives Verfahren (Erläuterungen auf Beiblatt erforderlich.)

Für den Nachweis werde ich zu dem Vordruck 5/2 die Berechnung zur Ermittlung der Abwassermenge vorlegen.

<sup>3\*</sup> Das Verfahren zum Nachweis der geringeren Abwassermenge steht dem Abwasserabgabepflichtigen frei.  
Wird ein eigener Nachweis geführt, so muss dieser Nachweis plausibel und prüfbar sein.

<sup>4\*</sup> Auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz unter [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de) sind in der Rubrik Abwasser/Eigenüberwachung Hinweise zur Anwendung der Verfahren zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge und Beispiele für deren Berechnung eingestellt.

<sup>5\*</sup> Die Verfahren des Erlasses können für gewerbliches oder industrielles Schmutzwasser analog angewendet werden.

Datum, Unterschrift, Stempel des Abgabepflichtigen